

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



18. Jahrgang

Bernburg, den 21. Dezember 2007

Nummer 18

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Aschersleben, Gemeinde Mehringen

- Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Mehringen **172**
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Mehringen und der Stadt Aschersleben durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 30. November 2007 (Az.: 151300-Gebietsänd./07) **177**
- Beitrittsbeschlüsse zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Mehringen und der Stadt Aschersleben durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 30. November 2007 (Az.: 151300-Gebietsänd./07) **178**

Stadt Aschersleben, Gemeinde Drohndorf

- Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Drohndorf **179**
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Drohndorf und der Stadt Aschersleben durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 30. November 2007 (Az.: 151300-Gebietsänd./07) **184**
- Beitrittsbeschlüsse zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Drohndorf und der Stadt Aschersleben durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 30. November 2007 (Az.: 151300-Gebietsänd./07) **186**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ **187**
- Genehmigung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 20. Dezember 2007 (Az. 151420) **188**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, Hauptamt/Kreistagsbüro, Zimmer 209 Karlsplatz 37 in
06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: 1,00 EUR je Amtsblatt zuzüglich Versandkosten.
Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Aschersleben, Gemeinde Mehringen

• Gebietsänderungsvertrag

zwischen

**der Stadt Aschersleben, vertreten
durch den Oberbürgermeister
Herrn Andreas Michelmann, Markt 1,
06449 Aschersleben
- Stadt -**

und

**der Gemeinde Mehringen, vertreten
durch den Bürgermeister
Herrn Albrecht Schneidewind, Schul-
straße 5, 06456 Mehringen
- Gemeinde -**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mehringen hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2007 beschlossen, dass die Gemeinde Mehringen nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Aschersleben eingliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Mehringen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 22. April 2007 angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat mit Beschluss vom 17. Juli 2007 der Eingliederung der Gemeinde Mehringen in die Stadt Aschersleben nach Maßgabe nachstehenden Vertrages zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Aschersleben und die Gemeinde Mehringen folgenden

Vertrag

§ 1 Eingliederung

Mit Wirkung zum 1. Januar 2008 wird die Gemeinde Mehringen aufgelöst und in die Stadt Aschersleben eingegliedert.

§ 2

Rechte der Bürger und Einwohner

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Hauptwohnsitzes in Mehringen auf die Dauer des Hauptwohnsitzes in Aschersleben angerechnet.
2. Die Bürger der eingegliederten Gemeinde Mehringen werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Aschersleben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger der Stadt Aschersleben, soweit nicht hinsichtlich der Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen öffentlichen Abgaben befristete Ausnahmen bestimmt sind.
3. Den übrigen Einwohnern bleibt, soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, der bisherige Status erhalten.
4. Die öffentlichen Einrichtungen von Aschersleben stehen den Einwohnern von Mehringen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den anderen Einwohnern von Aschersleben zur Verfügung.

§ 3

Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Mehringen gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft Mehringen und darunter die Worte "Stadt Aschersleben" stehen.
3. Der Ortschaft und die Vereine in der nunmehrigen Ortschaft dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter führen.

§ 4 Ortschaftsverfassung

Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Mehringen sind gem. § 86 Abs. 4 GO LSA bis zum Ablauf ihrer laufenden restlichen Amtszeit die Ortschaftsräte der eingegliederten Gemeinde.

Der Ortschaftsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Die Regelungen nach Satz 1 bis 3 werden in die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben aufgenommen. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister wird gem. § 58 Abs. 1 b Satz 1 GO LSA für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode - längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates - nach der Neubildung Ortsbürgermeister der Ortschaft Mehringen.

Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Mehringen und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter erhalten Rederecht im Stadtrat und seinen Ausschüssen zu Angelegenheiten ihrer Ortschaft.

§ 5 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, das kulturelle Eigenleben und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Mehringen zu erhalten. Sie soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Hierzu überträgt die Stadt Aschersleben durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur Erledigung:

- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft Mehringen
- die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Aschersle-

ben veranschlagt. Vor Beschlussfassung zur Haushaltssatzung ist der Ortschaftsrat zu den die Ortschaft berührenden Angelegenheiten anzuhören.

2. Die Stadt Aschersleben wird alle in der Ortschaft vorhandenen karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen unterstützen. Dafür werden dem Ortschaftsrat jährlich 12.000,00 Euro zur Verfügung gestellt.
3. Dem Ortschaftsrat werden jährlich 2.000,00 Euro als Verfügungsmittel überlassen.
4. Die in Ziffer 2 und 3 genannten finanziellen Zuwendungen werden in der dort genannten Höhe bis zum Ablauf des 31.12.2012 garantiert.

§ 6 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Aschersleben tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Mehringen an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Aschersleben über. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.
2. Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage 1 beigelegten Aufstellung.
3. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde Mehringen geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Aschersleben über.

§ 7 Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Mehringen gilt das bisherige, in der Anlage 2 aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
2. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Aschersleben hat spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu erfolgen.
3. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Mehringen nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Aschersleben nach entsprechender Verkündung.
4. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben. Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, die Hauptsatzung dahin gehend zu ändern, dass die Belange der eingegliederten Ortschaft Mehringen berücksichtigt werden.
5. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt und fortentwickelt. Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 8 Haushaltsführung

1. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 20.000,00 Euro hinausge-

hen, nur in Abstimmung mit der Stadt Aschersleben neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Aschersleben Nachteile bringen könnten.

2. Über alle vor Beginn der Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag eingegangenen Verpflichtungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten bzw. ungeklärten Rechtsverhältnissen verpflichten sich die vertragsschließenden Seiten zu gegenseitiger und uneingeschränkter Information.
3. Haushaltsreste aus nicht fertig gestellten Investitionen werden nach Gegenrechnung von eventuellen Überziehungen zur Weiterführung von Baumaßnahmen in das Folgejahr übertragen.

§ 9 Steuern

Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Mehringen durch Satzung in den einzelnen Jahren wie folgt festzusetzen:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2008	280 v. H.	300 v. H.	200 v. H.
2009	280 v. H.	300 v. H.	200 v. H.
2008	280 v. H.	300 v. H.	200 v. H.
2010	280 v. H.	300 v. H.	200 v. H.
2011	280 v. H.	300 v. H.	200 v. H.
2012	280 v. H.	300 v. H.	200 v. H.

§ 10 Investitionen

1. Die Stadt Aschersleben wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
2. Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich den Kanal- und Straßenbau in der

Siedlung und den Kanal- und Straßenbau in der Bahnhofs- und Angerstraße bis Dezember 2012 fertig zu stellen. Weitere bauliche/investive Verpflichtungen ergeben sich aus der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung.

§ 11 Personalübergang

1. Die Übernahme der Beschäftigten der einzugliedernden Gemeinde Mehringen richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128,129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
2. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss dieses Vertrages bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Aschersleben vornehmen.
3. Die Gemeindearbeiter verbleiben mit der gesamten Technik in der Ortschaft Mehringen. Sie sind Beschäftigte des Bauwirtschaftshofes und bekommen von ihrer dienstvorgesetzten Stelle, in Absprache mit dem Ortsbürgermeister, ihre Arbeitsaufträge.

§ 12 Kindertagesstätte

Die Beibehaltung der Kindereinrichtung ist abhängig vom tatsächlich bestehenden Bedarf. Eine Schließung bzw. Teilschließung der Kindereinrichtung, ein Wechsel der Trägerschaft oder die Veränderung der geltenden Benutzungs- und Gebührensatzung bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates.

§ 13 Grundschule

1. Die Stadt Aschersleben unterstützt den

Erhalt des Grundschulstandortes Mehringen als „Grundschule im ländlichen Bereich“.

2. Sie wird hierfür insbesondere durch entsprechende Stellungnahmen zur mittelfristigen Schulentwicklungsplanung Sorge tragen.
3. Auch wird die Stadt Aschersleben als Schulträger der Grundschule Mehringen durch Schaffung der baulichen und sächlichen Voraussetzungen die langfristige Sicherung des Standortes einer Grundschule im ländlichen Raum als Zentrum bürgerschaftlicher und generationenübergreifender Begegnung in Mehringen gewährleisten. Sie trägt damit zur Aufrechterhaltung eines ordentlichen Schulbetriebes bei. Bei Gewährung von Fördermitteln wird mit der umfassenden Sanierung der Grundschule ab 2009 begonnen.

§ 14 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Aschersleben obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung des Brandschutzgesetzes vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Mehringen besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Aschersleben fort.
3. Der bisherige Gemeindefeuerleiter wird Ortswehrleiter der Ortschaft Mehringen.

§ 15 Regelung von Streitigkeiten, Sonstiges

1. Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und mit dem Willen der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten

zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Die Stadt Aschersleben wird sich nach Anhörung des Ortschaftsrates im Rahmen des rechtlich Möglichen dafür einsetzen, dass auch nach Ablauf der gesetzlich zulässigen Übergangsfristen die Gebühren und Beiträge für die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen sozialverträglich gestaltet werden.
5. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Salzlandkreises zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Aschersleben, den 04.09.2007

gez. Michelmann (Siegel)
Stadt

Mehringen, den 07.09.2007

gez. Schneidewind (Siegel)
Gemeinde

Anlage 1

Mitgliedschaften und Beteiligungen der Gemeinde Mehringen

- MIDEWA
- Kowisa
- Kommunaler Schadensausgleich
- Städte- und Gemeindebund Sachsen Anhalt
- Unterhaltungsverband Wipper/Weida

Anlage 2

Fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde Mehringen

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Mehringen vom 17.10.2006

Satzung der Gemeinde Mehringen für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 08.09.1996

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Mehringen vom 08.09.1996

Hundesteuersatzung der Gemeinde Mehringen vom 01.01.2002

Anlage 3

Bauliche/investive Verpflichtungen

1. Zur weiteren Verbesserung des Anschlussgrades der Haushalte im Ortsteil Mehringen an die öffentliche Abwasserbeseitigung sichert die Stadt Aschersleben die Umsetzung des

Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Mehringen vom 19.12.2006 zu, unter der Voraussetzung, dass das Land die benötigten Fördermittel bewilligt.

2. Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich zum Abriss der alten Gemeindeverwaltung in der Kreisstraße 42 und zur Herrichtung des Geländes zur Bebauung bis 2011.
3. Die Renovierung des Wohnhauses Schulstraße 2 als eines der ältesten und maßgeblich ortsbildprägendem Gebäude (einschließlich der Wiederherstellung der Dachgauben) wird unter der Maßgabe zugesichert, dass Fördermittel dafür gewährt werden.
4. Auftragen eines Fassadenputzes am Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr bis 2010.
5. Die Stadt Aschersleben sichert die 2007 begonnene Beschaffung eines neuen Löschfahrzeuges durch Bereitstellung der Eigenanteile für das Jahr 2008 entsprechend des Finanzierungskonzeptes ab.

- **Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Mehringen und der Stadt Aschersleben durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 30. November 2007 (Az.: 151300-Gebietsänd./07)**

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich mit Ausnahme der Regelungen in § 11 Nr. 3 und 4 sowie in § 12 Satz 2 des Gebietsänderungsvertrages den von den Bürgermeister unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Mehringen vom 07.09.2007 und der Stadt Aschersleben vom 04.09.2007 über die Eingemeindung der Gemeinde Mehringen in die Stadt Aschersleben mit Wirkung zum 1. Januar 2008.

Begründung:

Mit Antrag vom 27. Juli 2007 wurde der o. g. Gebietsänderungsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA, 18 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Abs. 1 S.1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Eine rechtzeitige und ausreichende Anhörung der Bürger hat in der Gemeinde Mehringen am 22. April 2007 stattgefunden.

Einstimmig stimmten der Stadtrat der Stadt Aschersleben und der Gemeinderat Mehringen am 17. Juli 2007 dem Gebietsänderungsvertrag zu.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen einer Eingemeindung der o. g. Gemeinde in die Stadt Aschersleben nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die vertraglichen Regelungen sind mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Regelungen nicht zu beanstanden:

§ 11 Nr. 3

Der Gemeindearbeiter verbleibt mit der gesamten Technik in der Ortschaft Mehringen. Er ist Beschäftigter des Bauwirtschaftshofes und bekommt von seiner dienstvorgesetzten Stelle, in Absprache mit dem Ortsbürgermeister, seine Arbeitsaufträge;

§ 12 Satz 2

Eine Schließung bez. Teilschließung der Kindereinrichtung, ein Wechsel der Trägerschaft oder die Veränderung der gel-

tenden Benutzungs- und Gebührensatzung bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates;

§ 11 Nr. 3 des Gebietsänderungsvertrages verstößt gegen § 63 Abs. 1 GO LSA und ist daher von der Genehmigung auszunehmen.

Gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA obliegt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung dem Bürgermeister. Darunter fallen insbesondere die Aufgabenverteilung und die Aufgabenzuweisungen an die Gemeindebediensteten. Insofern obliegt die Entscheidung über den Einsatz der Gemeindearbeiter alleinig dem Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben, welche nicht durch einen Vertrag abgedungen werden kann.

§ 12 Satz 2 des Gebietsänderungsvertrages verstößt gegen § 87 Abs. 1 GO LSA und ist daher ebenfalls von der Genehmigung auszunehmen.

Gemäß § 87 Abs. 1 GO LSA hat der Ortschaftsrat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er hat ein Vorschlags- und Anhörungsrecht in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen. Somit liegt die endgültige Entscheidung über alle Angelegenheiten der Ortschaft, ausgenommen solche, die durch Hauptsatzung gemäß § 87 Abs. 2 GO LSA der Ortschaft zur Erfüllung übertragen worden sind, beim Stadtrat der Stadt Aschersleben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die teilweise Versagung der Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Justizzentrum Magdeburg; Verwaltungsgericht Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Im Übrigen kann gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zu dem Gebietsänderungsvertrag:

Bezüglich des § 5 Nr. 1 Satz 4, Nr. 2, 3 und 4 sowie § 10 Nr. 2 des Vertrages wird darauf hingewiesen, dass sich die Haushaltstätigkeit der Stadt Aschersleben an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu orientieren hat. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der Stadt Aschersleben zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

Des Weiteren wird zu § 13 des Vertrages darauf hingewiesen, dass die Erhaltung des Schulstandortes, bzw. die Verpflichtung der Stadt Aschersleben diesen zu erhalten, nur unter dem Vorbehalt der Schulentwicklungsplanung im Rahmen der Maßgaben des Schulgesetzes bzw. der allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

Allgemeine Hinweise:

1. Diese Genehmigung wird erst wirksam, wenn die Stadt Aschersleben und die Gemeinde Mehringen ihr durch Beschlüsse des Stadtrates Aschersleben und des Gemeinderates Mehringen beitreten. Die Beitrittsbeschlüsse sind dem Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
2. Nach den Beschlussfassungen ist der Gebietsänderungsvertrag, die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sowie die ausgefertigten Beitrittsbeschlüsse im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

Im Auftrag

gez. Härtge

(Siegel)

- **Beitrittsbeschlüsse zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Mehringen und der Stadt Aschersleben durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbe-**

**hörde vom 30. November 2007
(Az.: 151300-Gebietsänd./07)**

Stadt Aschersleben:

Der Stadtrat Aschersleben hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadt Aschersleben tritt der in der Anlage beigefügten Genehmigung des Salzlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag Mehringen/ Aschersleben vom 30. November 2007 (Az.: 151300-Gebietsänd./07) bei und verzichtet auf die Einlegung von Rechtsbehelfen.

Aschersleben, den 19. 12.2007

gez. Michelmann (Siegel)
Oberbürgermeister

Gemeinde Mehringen:

Der Gemeinderat Mehringen hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Gemeinde Mehringen tritt der in der Anlage beigefügten Genehmigung des Salzlandkreises vom 30. November 2007, Az.: 151300-Gebietsänd./07, bei.
2. Auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird verzichtet.

Mehringen, den 18.12.2007

gez. Schneidewind (Siegel)
Bürgermeister

Stadt Aschersleben, Gemeinde Drohndorf

• **Gebietsänderungsvertrag**

zwischen

**der Stadt Aschersleben, vertreten
durch den Oberbürgermeister
Herrn Andreas Michelmann, Markt 1,
06449 Aschersleben
- Stadt -**

und

**der Gemeinde Drohndorf, vertreten
durch den Bürgermeister
Herrn Manfred Topf, Oberdorf 73, 06456
Drohndorf
- Gemeinde -**

Der Gemeinderat der Gemeinde Drohndorf hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2007 beschlossen, dass die Gemeinde Drohndorf nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Aschersleben eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Drohndorf sind nach § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 22. April 2007 angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat mit Beschluss vom 17. Juli 2007 der Eingliederung der Gemeinde Drohndorf in die Stadt Aschersleben nach Maßgabe nachstehenden Vertrages zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Aschersleben und die Gemeinde Drohndorf folgenden

Vertrag

**§ 1
Eingliederung**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2008 wird die Gemeinde Drohndorf aufgelöst und in die Stadt Aschersleben eingegliedert.

**§ 2
Rechte der Bürger und Einwohner**

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Hauptwohnsitzes und des Aufenthaltes in Drohndorf auf die Dauer des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes in Aschersleben angerechnet.
2. Die Bürger der eingegliederten Gemeinde Drohndorf werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Aschersleben. Sie haben die glei-

chen Rechte und Pflichten wie die Bürger der Stadt Aschersleben.

3. Den übrigen Einwohnern bleibt, soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, der bisherige Status erhalten.
4. Die öffentlichen Einrichtungen von Aschersleben stehen den Einwohnern von Drohndorf im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den anderen Einwohnern von Aschersleben zur Verfügung.
5. Sollten sich durch die Eingliederung von Drohndorf amtliche Umschreibungen der Personal- und anderer Dokumente der Bevölkerung von Drohndorf erforderlich machen, gehen diese Kosten zu Lasten der Stadt Aschersleben.

§ 3

Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Drohndorf gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft Drohndorf und darunter die Worte "Stadt Aschersleben" stehen.
3. Die Ortschaft und die Vereine in der nunmehrigen Ortschaft dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter führen.

§ 4

Ortschaftsverfassung

Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Drohndorf sind gem. § 86 Abs. 4 GO LSA bis zum Ablauf ihrer

laufenden restlichen Amtszeit die Ortschaftsräte der eingegliederten Gemeinde. Der Ortschaftsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Die Regelungen nach Satz 1 bis 3 werden in die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben aufgenommen. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister wird gem. § 58 Abs. 1 b Satz 1 GO LSA für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode - längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates - nach der Neubildung Ortsbürgermeister der Ortschaft Drohndorf.

Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Drohndorf und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter erhalten Rederecht im Stadtrat und seinen Ausschüssen zu Angelegenheiten ihrer Ortschaft.

§ 5

Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, das kulturelle Eigenleben und das örtliche Brauchtum der einzugliedern- den Gemeinde Drohndorf zu erhalten. Sie soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Hierzu überträgt die Stadt Aschersleben durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur Erledigung:
 - die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft Drohndorf
 - die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht
 - den Abschluss von Mietverträgen für die bisher gemeindeeigenen Wohnungen, soweit das monatliche Entgelt 1.000,00 Euro nicht übersteigt. Dies gilt unabhängig von der Höhe des Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als 8 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Aschersle-

ben veranschlagt. Vor Beschlussfassung zur Haushaltssatzung ist der Ortschaftsrat zu den die Ortschaft berührenden Angelegenheiten anzuhören.

2. Die Stadt Aschersleben wird alle in der Ortschaft vorhandenen karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen unterstützen. Dafür werden dem Ortschaftsrat jährlich 8.500,00 Euro zur Verfügung gestellt.
3. Dem Ortschaftsrat werden jährlich 600,00 Euro als Verfügungsmittel überlassen.
4. Die Stadt Aschersleben stellt sicher, dass die laufenden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in der Gemeinde Drohndorf in den Bereichen Jugendarbeit und Infrastruktur fortgeführt werden, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegen stehen.
5. Die in Ziffer 2 und 3 genannten finanziellen Zuwendungen werden in der dort genannten Höhe bis zum Ablauf des 31.12.2012 garantiert.

§ 6 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Aschersleben tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Drohndorf an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Aschersleben über. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.
2. Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden

Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.

3. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde Drohndorf geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Aschersleben über.

§ 7 Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Drohndorf gilt das bisherige, in der Anlage 2 aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
2. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Aschersleben hat spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu erfolgen.
3. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Drohndorf nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Aschersleben nach entsprechender Verkündung.
4. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben. Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, die Hauptsatzung dahin gehend zu ändern, dass die Belange der eingegliederten Ortschaft Drohndorf berücksichtigt werden.
5. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt und fortentwickelt. Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellung-

nahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 8 Haushaltsführung

1. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 20.000,00 Euro hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Aschersleben neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Aschersleben Nachteile bringen könnten.
2. Über alle vor Beginn der Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag eingegangenen Verpflichtungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten bzw. ungeklärten Rechtsverhältnisse verpflichten sich die vertragsschließenden Seiten zu gegenseitiger und uneingeschränkter Information.
3. Haushaltsreste aus nicht fertig gestellten Investitionen werden nach Gegenrechnung von eventuellen Überziehungen zur Weiterführung von Baumaßnahmen in das Folgejahr übertragen.

§ 9 Steuern

Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Drohndorf durch Satzung in den einzelnen Jahren wie folgt festzusetzen:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2008	280 v. H.	300 v. H.	200 v. H.
2009	280 v. H.	300 v. H.	200 v. H.
2010	280 v. H.	300 v. H.	200 v. H.
2011	280 v. H.	300 v. H.	200 v. H.
2012	280 v. H.	300 v. H.	200 v. H.

§ 10 Investitionen

1. Die Stadt Aschersleben wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
2. Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich das Kanalnetz bis 2012 in folgenden bereits ausgebauten Straßen:
 - Mühlenweg
 - Neue Straße
 - Neue Siedlung
 - Lindenstraße
 in den Nebenanlagen (Fußwege) zu vervollständigen und diese anschließend neu zu gestalten.

Weitere bauliche/investive Verpflichtungen ergeben sich aus der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung.

§ 11 Personalübergang

1. Die Übernahme der Beschäftigten der einzugliedernden Gemeinde Drohndorf richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
2. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss dieses Vertrages bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der

Stadt Aschersleben vornehmen. Die Stadt garantiert nach Ausscheiden des Stelleninhabers eine Wiederbesetzung.

3. Der Gemeindearbeiter verbleibt mit der gesamten Technik in der Ortschaft Drohndorf. Er ist Beschäftigter des Bauwirtschaftshofes und bekommt von seiner dienstvorgesetzten Stelle, in Absprache mit dem Ortsbürgermeister, seine Arbeitsaufträge.
4. Die geringfügig beschäftigte Mitarbeiterin der Gemeinde Drohndorf wird weiterhin im Vereinshaus eingesetzt.

§ 12 Kindertagesstätte

Die Beibehaltung der Kindereinrichtung ist abhängig vom tatsächlich bestehenden Bedarf. Eine Schließung bzw. Teilschließung der Kindereinrichtung, ein Wechsel der Trägerschaft oder die Veränderung der geltenden Benutzungs- und Gebührensatzung bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates.

§ 13 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Aschersleben obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung des Brandschutzgesetzes vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der eingliedernden Gemeinde Drohndorf besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Aschersleben fort.
3. Der bisherige Gemeindewehrleiter wird Ortswehrleiter der Ortschaft Drohndorf.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten, Sonstiges

1. Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und mit dem Willen der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Die Stadt Aschersleben wird sich nach Anhörung des Ortschaftsrates im Rahmen des rechtlich Möglichen dafür einsetzen, dass auch nach Ablauf der gesetzlich zulässigen Übergangsfristen die Gebühren und Beiträge für die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen sozialverträglich gestaltet werden.
5. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu nutzen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Salzlandkreises zum 1. Januar 2008 - in Kraft.

Aschersleben, den 04.09.2007

gez. Michelmann (Siegel)
Stadt

Drohndorf, den 02.09.2007

gez. Topf (Siegel)
Gemeinde

Anlage 1

Mitgliedschaften und Beteiligungen der Gemeinde Drohndorf

- MIDEWA
- Kowisa
- Kommunalen Schadensausgleich
- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Unterhaltungsverband Wipper-Weida

Anlage 2

Fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde Drohndorf

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Drohndorf vom 1. Januar 2002

Friedhofssatzung der Gemeinde Drohndorf vom 10. August 2005

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Drohndorf (Friedhofsgebührensatzung) vom 10. August 2005

Hundesteuersatzung der Gemeinde Drohndorf vom 1. Februar 2002

Anlage 3 Bauliche/investive Verpflichtungen

- a) Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, unter der Maßgabe, dass das Land Sachsen-Anhalt die benötigten Fördermittel bewilligt, zum grundhaften Ausbau folgender Straßen in den Jahren:

2009

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| 1. Schulstraße als Spielstraße | ca. 200 m |
| 2. Lutherstraße | ca. 200 m |

2010

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| 3. Hohler Graben – Lindenberg | ca. 280 m |
| 4. An der Siedlung | ca. 80 m |
| 5. Schenkgasse | ca. 120 m |
| 6. Breite Straße | ca. 90 m |

2011

- | | |
|---------------------|-----------|
| 7. Schusterberg | ca. 50 m |
| 8. An der Eisenbahn | ca. 80 m |
| 9. Weinberg | ca. 140 m |

Die Aufzählung stellt zugleich die Priorität der Abarbeitung dar.

- b) Dacheindeckung des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr bis 2012.
- c) Die beabsichtigte Investition auf dem Sportplatz in Drohndorf (teilweise Erneuerung der Rasenfläche und Renovierung des Sportlerheimes, insbesondere für Maßnahmen zur Wärmedämmung und Erneuerung der Sanitärräume) wird unter der Maßgabe zugesichert, dass Fördermittel von Dritten dafür gewährt werden.

- **Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Drohndorf und der Stadt Aschersleben durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 30. November 2007 (Az.: 151300-Gebietsänd./07)**

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich mit Ausnahme der Regelungen in § 11

Nr. 3 und 4 sowie in § 12 Satz 2 des Gebietsänderungsvertrages den von den Bürgermeistern unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Drohndorf vom 02.09.2007 und der Stadt Aschersleben vom 04.09.2007 über die Eingemeindung der Gemeinde Drohndorf in die Stadt Aschersleben mit Wirkung zum 1. Januar 2008.

Begründung:

Mit Antrag vom 27. Juli 2007 wurde der o. g. Gebietsänderungsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA, 18 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Abs. 1 S.1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Eine rechtzeitige und ausreichende Anhörung der Bürger hat in der Gemeinde Drohndorf am 22. April 2007 stattgefunden.

Einstimmig stimmten der Stadtrat der Stadt Aschersleben am 17. Juli 2007 und der Gemeinderat Drohndorf am 27. Juni 2007 dem Gebietsänderungsvertrag zu.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen einer Eingemeindung der o. g. Gemeinde in die Stadt Aschersleben nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die vertraglichen Regelungen sind mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Regelungen nicht zu beanstanden:

§ 11 Nr. 3

Der Gemeindearbeiter verbleibt mit der gesamten Technik in der Ortschaft Drohndorf. Er ist Beschäftigter des Bauwirtschaftshofes und bekommt von seiner dienstvorgesetzten Stelle, in Absprache mit dem Ortsbürgermeister, seine Arbeitsaufträge;

§ 11 Nr. 4

Die geringfügig beschäftigte Mitarbeiterin der Gemeinde Drohndorf wird weiterhin im Vereinshaus eingesetzt;

§ 12 Satz 2

Eine Schließung bez. Teilschließung der Kindereinrichtung, ein Wechsel der Trägerschaft oder die Veränderung der geltenden Benutzungs- und Gebührensatzung bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates;

§ 11 Nr. 3 und 4 des Gebietsänderungsvertrages verstoßen gegen § 63 Abs. 1 GO LSA und sind daher von der Genehmigung auszunehmen.

Gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA obliegt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung dem Bürgermeister. Darunter fallen insbesondere die Aufgabenverteilung und die Aufgabenzuweisungen an die Gemeindebediensteten. Insofern obliegt die Entscheidung über den Einsatz der Gemeindearbeiter allein dem Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben, welche nicht durch einen Vertrag abgedungen werden kann.

§ 12 Satz 2 des Gebietsänderungsvertrages verstößt gegen § 87 Abs. 1 GO LSA und ist daher ebenfalls von der Genehmigung auszunehmen.

Gemäß § 87 Abs. 1 GO LSA hat der Ortschaftsrat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er hat ein Vorschlags- und Anhörungsrecht in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen. Somit liegt die endgültige Entscheidung über alle Angelegenheiten der Ortschaft, ausgenommen solche, die durch Hauptsatzung gemäß § 87 Abs. 2 GO LSA der Ortschaft zur Erfül-

lung übertragen worden sind, beim Stadtrat der Stadt Aschersleben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die teilweise Versagung der Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Justizzentrum Magdeburg; Verwaltungsgericht Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Im Übrigen kann gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zu dem Gebietsänderungsvertrag:

Bezüglich des § 5 Nr. 1 Satz 4, Nr. 2, 3 und 5 sowie § 10 Nr. 2 des Vertrages wird darauf hingewiesen, dass sich die Haushaltstätigkeit der Stadt Aschersleben an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu orientieren hat. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der Stadt Aschersleben zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

Allgemeine Hinweise:

1. Diese Genehmigung wird erst wirksam, wenn die Stadt Aschersleben und die Gemeinde Drohndorf ihr durch Beschlüsse des Stadtrates Aschersleben und des Gemeinderates Drohndorf beitreten. Die Beitrittsbeschlüsse sind dem Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
2. Nach den Beschlussfassungen sind der Gebietsänderungsvertrag, die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sowie die ausgefertigten Beitrittsbeschlüsse im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

Im Auftrag

gez. Härtge (Siegel)

- **Beitrittsbeschlüsse zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Drohndorf und der Stadt Aschersleben durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 30. November 2007 (Az.: 151300-Gebietsänd./07)**

Stadt Aschersleben:

Der Stadtrat Aschersleben hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadt Aschersleben tritt der in der Anlage beigefügten Genehmigung des Salzlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag Drohndorf/ Aschersleben vom 30. November 2007 (Az.: 151300-Gebietsänd./07) bei und verzichtet auf die Einlegung von Rechtsbehelfen.

Aschersleben, den 19. 12.2007

gez. Michelmann (Siegel)
Oberbürgermeister

Gemeinde Drohndorf:

Der Gemeinderat Drohndorf hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2007 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Gemeinde Drohndorf tritt der in der Anlage beigefügten Genehmigung des Salzlandkreises vom 30. November 2007, Az.: 151300-Gebietsänd./07, bei und
2. auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird verzichtet.

Drohndorf, den 5.12.2007

gez. Topf (Siegel)
Bürgermeister

C. Amtliche Bekanntmachung sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- **5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und des § 44 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ vom 18.12.2007 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht am 00.00.0000 folgende 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ erlassen.

Artikel 1

Die Verbandssatzung des AZV „Saalemündung“ vom 03.11.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Schönebeck Nr. 84 vom 12.12.2004, Amtsblatt für den Landkreis Bernburg Nr. 785 vom 08.12.2004, Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 12 vom 15.12.2004), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 19.06.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Schönebeck Nr. 57 vom 27.06.2007, Amtsblatt für den Landkreis Bernburg Nr. 44 vom 21.06.2007), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verband übernimmt von sämtlichen Mitgliedsgemeinden die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung. Von der Stadt Nienburg (Saale), der Stadt Calbe (Saale) sowie der Stadt Barby (Elbe) wird zusätzlich die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung mit wahrgenommen.“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Die oben benannten Grundsätze zur Übernahme des Anlagevermögens gelten ausschließlich für den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung. Für den Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung werden gesonderte Verträge geschlossen.“

3. In § 3 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„Was die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung anbelangt, so erfüllt der Verband die Aufgabe im Sinne des § 150 Abs. 1 sowie § 151 Abs. 3 WGLSA. Der Verband ist insoweit zuständig für das Ableiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen. Die Aufgabe der Straßenentwässerung verbleibt jeweils beim Straßenbaulastträger.“

4. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage. Die Verbandsumlage wird erhoben, soweit sonstige Einnahmen und spezielle Entgelte nicht ausreichen, den Liquiditätsbedarf zu decken. Vom Verband wird eine Verbandsumlage erhoben, wobei beim Umlageschlüssel gemäß den nachfolgenden Vorschriften zu differenzieren ist. Insgesamt besteht die festzusetzende Verbandsumlage also aus verschiedenen Bestandteilen, für die teilweise unterschiedliche Umlageschlüssel gelten.“

(2) Hinsichtlich der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung gilt als Umlageschlüssel, dass der Liquiditätsbedarf nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitglieds verteilt wird. § 7 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Der Liquiditätsbedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt.

Bezüglich des Umlagenanteils, der die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne des § 150 Abs. 1 sowie § 151 Abs. 3 WG-LSA betrifft, so erfolgt eine Verteilung gemäß der oben benannten Kriterien ausschließlich im Verhältnis derjenigen Mitgliedsgemeinden, die die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung auf den Verband übertragen haben. Es ist somit ausgeschlossen, dass Mitgliedsgemeinden mit Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung belegt werden, die die Aufgabe selbst wahrnehmen.

Die Kosten der Straßenentwässerung werden auf der Grundlage des Rahmenvertrages zur Vermögens- und Aufgabenübernahme „Niederschlagswasserbeseitigung“ an die betreffenden Mitgliedsgemeinden erhoben.“

Artikel 2

Diese 5. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Calbe (Saale), den 21.12.2007

gez. Tecklenburg (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer

- **Genehmigung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 20. Dezember 2007 (Az.:151420)**

Aufgrund Ihres Antrages vom 20. Dezember 2007 genehmige ich gemäß § 14 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung die von der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ mit Beschluss Nr. 124/07 vom 18.

Dezember 2007 beschlossene 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“.

Die Genehmigung ist erforderlich aufgrund der Aufgabenübertragung der Niederschlagswasserbeseitigung der Städte Nienburg (Saale), Calbe (Saale) und Barby (Elbe) mit Wirkung zum 01.01.2008 auf den Abwasserzweckverband „Saalemündung“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage

gez. von dem Bussche (Siegel)